OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604445/2/MS/Mu

Datum:
Linz, 29. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D J, I, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. April 2021, GZ: BHGM/920070094675/20, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die mit 10 Euro festgelegten Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert aufrecht.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herrn D J (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. Oktober 2020 aufgefordert worden sei, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 11. Juli 2020 um 14:28 Uhr, in Gmunden, L, Grundgrenze Nord, stadtauswärts, gelenkt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und keine Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 20. April 2021 zugestellt worden ist, hat dieser mit Schreiben vom 23. April 2021 rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde erhoben und darin lediglich eine Ermäßigung der Geldstrafe beantragt, weil er derzeit AMS-Leistungen beziehe.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der im Folgenden dargestellte Sachverhalt ergibt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Anonymverfügung der belangten Behörde vom 30. Juli 2020, GZ: BHGM/920070094675/20, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 20 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A) am 11. Juli 2020, 14:28 Uhr, in Gmunden, L, Grundgrenze Nord, stadtauswärts, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 7 km/h überschritten habe.

Nachdem der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer darauf nicht reagierte, wurde er in der Folge mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. Oktober 2020, GZ: BHGM/920070094675/20, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x am 11. Juli 2020 um 14:28 Uhr, in Gmunden, L, Grundgrenze Nord, stadtauswärts, gelenkt hat. Gleichzeitig wurde der Zulassungsbesitzer darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung einer Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Da der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzten Frist keine Auskunft erteilt hatte, wurde er mit Schreiben der belangten Behörde vom 11. Februar 2021, GZ: BHGM/920070094675/20, aufgefordert, bis zum 17. März 2021, sich zu den ihm zur Last gelegten drei Verwaltungsübertretungen, nämlich 1.) wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO; 2.) wegen einer Übertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG und 3.) wegen der gegenständlichen Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967, zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 4. März 2021 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde mit, dass die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht von ihm, sondern von seiner Mutter begangen worden sei.

Mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde vom 11. März 2021, GZ: BHGM/920070094675/20, wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen nach § 20 Abs. 2 StVO und § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt werden, zumal sie zum Ergebnis kamen, dass er diese Übertretungen nicht begangen hat. Die Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG war ihm hingegen aber anzulasten, da er als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges nicht innerhalb der gesetzlichen Frist die Lenkerauskunft erfüllt hatte. Unter anderem wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Sollte er dem nicht nachkommen, würde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

Da der Beschwerdeführer darauf nicht reagiert, erließ schließlich die belangte Behörde das gegenständliche angefochtene Straferkenntnis vom 12. April 2021, GZ: BHGM/920070094675/20, mit dem über den Beschwerdeführer letztlich eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt wurde.

Der Beschwerdeführer bezieht derzeit gemäß seinen in der Beschwerde ausgeführten Angaben lediglich AMS-Leistungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Da sich die Beschwerde allein gegen die Strafhöhe richtet, sind die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver und subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU)

Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die erteilte Auskunft, die das Lenken des ggst. Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hatte, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Person das Fahrzeug, wie angefragt, zuletzt am genannten Ort und zur genannten Zeit verwendet hat. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm erteilte Auskunft entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Über den Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden des Beschwerdeführers gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde weder ein Umstand als mildernd noch als erschwerend gewertet.
Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälligen Sorgepflichten ging die belangte Behörde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen mit der Begründung aus, dass diese im Verfahren nicht bekannt wurden.
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 11. März 2021 aufgefordert worden war, der belangten Behörde Auskunft über seine Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung zu geben. Bis zur Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses hat allerdings der Beschwerdeführer darauf nicht reagiert.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren dennoch auch kooperativ verhalten hat, weil er schließlich sofort nach der nicht erteilten Lenkerauskunft im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung in seiner Stellungnahme vom 4. März 2021 der belangten Behörde mitgeteilt hat, dass nicht er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hätte, sondern seine Mutter, wenn auch diese Lenkerauskunft schließlich verspätet und gesetzlich nicht ordnungsgemäß war. Daraufhin ging sogar die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer nur wegen der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG zu bestrafen ist. Letztlich wurde auch von ihm nicht bestritten, dass er die Lenkerauskunft nicht erteilt hat, sondern ersuchte er um eine Strafmilderung, weil er derzeit nur AMS-Leistungen beziehe.

Unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Milderungsgründe, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro als ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig anzugleichen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen steht, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß